

DIN 276-4

ICS 91.010.20

Einsprüche bis 2009-03-31

Entwurf**Kosten im Bauwesen –
Teil 4: Ingenieurbau**

Building costs –
Part 4: Civil constructions

Coûts de bâtiment –
Partie 4: Constructions civil

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2008-11-03 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an nabau@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevante Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 11 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Begriffe	3
3 Grundsätze der Kostenplanung	3
4 Kostengliederung	4
4.1 Aufbau der Kostengliederung	4
4.2 Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten	4
4.3 Darstellung der Kostengliederung	4
Literaturhinweise	11

Vorwort

Dieser Teil der Norm wurde vom NABau Arbeitsausschuss 005-01-05 „Kosten im Hochbau“ für Ingenieurbau in Ergänzung zu DIN 276-1 : Hochbau erarbeitet.

DIN 276-4 beschränkt sich auf die spezifischen Festlegungen zum Ingenieurbau, im Übrigen gelten die in DIN 276-1 getroffenen allgemeinen Aussagen sowie die dort geregelten Begriffe und Grundsätze der Kostenplanung.

DIN EN 276 *Kosten im Bauwesen* besteht aus:

— Teil 1: Hochbau

— Teil 4: Ingenieurbau (zz. Entwurf)

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, insbesondere für die Ermittlung und die Gliederung von Kosten. Sie erstreckt sich auf die Kosten für den Neubau, den Umbau und die Modernisierung von Ingenieurbauwerken sowie die damit zusammenhängenden projektbezogenen Kosten. Nutzungskosten sind nicht Gegenstand der Norm.

Für den Hochbau gilt DIN 276-1.

2 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach DIN 276-1 sowie die folgenden Begriffe.

2.1

Ingenieurbau

Gesamtheit von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

2.2

Ingenieurbauwerk

Bauwerk oder Anlage der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, des Wasserbaus, der Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und Flüssigkeiten, der Abfallentsorgung oder konstruktives Ingenieurbauwerk für Verkehrsanlagen oder sonstiges Einzelbauwerk

ANMERKUNG Sonstige Einzelbauwerke sind z. B. Schornsteine, Maste, Türme, Schächte, Stollen.

2.3

Verkehrsanlage

Anlage des Straßenverkehrs, des Schienenverkehrs, des Flugverkehrs oder des Wasserverkehrs

3 Grundsätze der Kostenplanung

Für die Anwendung dieser Norm gelten die Grundsätze der Kostenplanung nach DIN 276-1. Soweit diese Formulierungen den Hochbau betreffen, sind sie sinngemäß für den Ingenieurbau anzupassen.

4 Kostengliederung

4.1 Aufbau der Kostengliederung

Die Kostengliederung nach 4.3 sieht drei Ebenen der Kostengliederung vor; diese sind durch dreistellige Ordnungszahlen gekennzeichnet.

In der 1. Ebene der Kostengliederung werden die Gesamtkosten in folgende sieben Kostengruppen gegliedert:

- 100 Grundstück
- 200 Herrichten und Erschließen
- 300 Bauwerk — Baukonstruktionen
- 400 Bauwerk — Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen
- 600 Ausstattung und Kunstwerke
- 700 Baunebenkosten

Die Kostengruppen 300 und 400 können zu Bauwerkskosten zusammengefasst werden.

Bei Bedarf werden diese Kostengruppen entsprechend der Kostengliederung in die Kostengruppen der 2. und 3. Ebene der Kostengliederung unterteilt.

Über die Kostengliederung dieser Norm hinaus können die Kosten entsprechend den technischen Merkmalen z. B. für eine differenzierte Kostenplanung oder den herstellungsmäßigen Gesichtspunkten z. B. im Hinblick auf Vergabe und Ausführung oder nach der Lage im Bauwerk bzw. auf dem Grundstück z. B. für Zwecke der Termin- oder Finanzplanung weiter untergliedert werden.

Ab dem Kostenanschlag sollten die Kostengruppen auch in Vergabeeinheiten entsprechend der projektspezifischen Vergabestruktur geordnet werden, damit die Angebote, Aufträge und Abrechnungen (einschließlich Nachträgen) aktuell zusammengestellt und kontrolliert werden können.

4.2 Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten

Soweit es die Umstände des Einzelfalls zulassen oder erfordern können die Kosten vorrangig ausführungsorientiert gegliedert werden, indem bereits die Kostengruppen der ersten Ebene der Kostengliederung nach ausführungs- oder gewerkeorientierten Strukturen unterteilt werden. Dies entspricht der 2. Ebene der Kostengliederung. Hierfür können die Gliederung in Leistungsbereiche entsprechend dem Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLBau) und dem Standardleistungskatalog (STLK) für den Straßen- und Brückenbau oder andere ausführungs- bzw. gewerkeorientierte Strukturen angewendet werden.

Im Falle einer solchen ausführungsorientierten Gliederung der Kosten ist eine weitere Unterteilung, z. B. in Teilleistungen, erforderlich, damit die Leistungen hinsichtlich Inhalt, Eigenschaften und Menge beschrieben und erfasst werden können. Dies entspricht der 3. Ebene der Kostengliederung.

Auch bei einer ausführungsorientierten Gliederung sollten die Kosten in Vergabeeinheiten geordnet werden.

4.3 Darstellung der Kostengliederung

Dieser Teil der Norm beschränkt sich auf die Darstellung der Kostengruppen 300 "Bauwerk — Baukonstruktionen" und 400 "Bauwerk — Technische Anlagen", für die beim Ingenieurbau eine eigene Gliederung festgelegt wird. Für die Kostengruppen 100 "Grundstück", 200 "Herrichten und Erschließen", 500 "Außenanlagen", 600 "Ausstattung und Kunstwerke" sowie 700 "Baunebenkosten" gilt DIN 276-1. Soweit diese Formulierungen den Hochbau betreffen, sind sie sinngemäß für den Ingenieurbau anzupassen.